

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit

Einwohnerkontrolle und Melderecht

**Registerführung
Niederlassung und Aufenthalt
Ausländerwesen
Bescheinigungen und Ausweise
Registerharmonisierung
Krankenversicherungspflicht**

23. April 2018

Caterina Casule-Solinas



Zielsetzung

- Die wichtigen öffentlichen Registern und deren Zweck und Nutzen kennen
- Gesetzliche Aufgaben der Einwohnerkontrolle und Bedeutung für die Verwaltungstätigkeit kennen
- Kennen der rechtlichen Grundlagen und differenzieren der diversen Wohnsitzbegriffen
- Überblick über das Ausländerwesen
- Kennen der Auszüge aus dem Einwohnerregister
- Sinn und Zweck der Registerharmonisierung
- Überblick über die Überprüfungspflicht der Krankenversicherung nach KVG

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

2



Die Einwohnerkontrolle



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

3



Wozu braucht es die Einwohnerkontrolle?



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

4



Die Einwohnerkontrolle Grundlage für:



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

5



Mit der **Bundesverfassung (1874)** ist erstmals die Niederlassungsfreiheit für Schweizer festgehalten worden. In der Folge entstand die Solothurner **Kantonsverfassung (1887)**.

Die Anfänge der polizeilichen Meldepflicht und die Schaffung der ersten Einwohnerkontrollen lassen sich in jene Zeit zurückverfolgen.



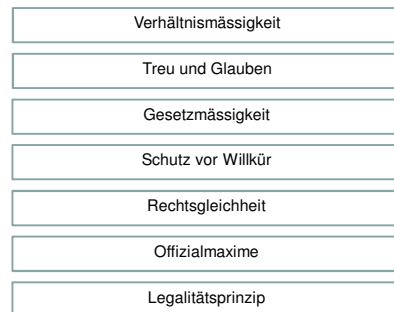
23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

6



Grundsätze der Verwaltungsarbeit (gemäss Bundesverfassung):



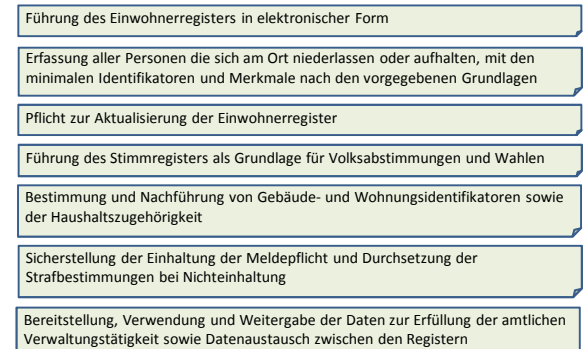
23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

7



Gesetzliche Aufgabe der Einwohnerkontrolle



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

8



?

?

?

Welche Register kennen Sie?

?

?

?

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

9



ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

Die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS ist eine Institution des öffentlichen Dienstes. Sie führt das zentrale Versichertenregister im Bereich der 1. Säule der Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO).

Jede Person in der Schweiz wird im ZAS registriert und erhält die AHVN13-Nummer.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

10



ZEMIS Zentrales Migrationssystem

Im ZEMIS werden alle Ausländergruppen geführt.

Es werden die Personalien, Angaben über die Einreise, Aufenthalt und Ausreise sowie die Erwerbstätigkeit, Arbeitgeber, die Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen erfasst.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

11



GWR Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthält die wichtigsten Grunddaten zu Gebäude und Wohnungen.

Es wird für Statistik-, Forschungs- und Planungszwecke genutzt und dient den Kantonen und Gemeinden für den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben.

Die Datenerhebung erfolgt in Koordination mit der vierteljährlichen Bau- und Wohnbaustatistik.

Was sind EWID, EGID und die Physische Wohnungsnummer?



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

12



Personenstandsveränderungen im Ausland

Zivilstandfälle von Schweizer Staatsangehörigen, die sich im Ausland ereignen, sind der Schweizer Vertretung im betreffenden Land zu melden.

Dieses leitet die Meldung weiter an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandwesen in Bern und von dort gelangt die Meldung an die zuständige Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandwesen (Heimatbehörde des Schweizer Partners). Diese prüft ist dafür besorgt, dass die Wohnsitzgemeinde und die Heimorte vom Zivilstandereignis Kenntnis erhalten. Erst jetzt darf die Einwohnerkontrolle die Mutation vornehmen.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

17



Welche Dokumente stellt das Zivilstandsamt aus?

Folgende Dokumente können jeweils beim Zivilstandsamt am **Ereignisort** bestellt werden:

- Geburtsurkunde
- Anerkennungsurkunde
- Eheurkunde
- Partnerschaftsurkunde
- Todesurkunde



Die Bestellung untenstehender Dokumente erfolgt beim Zivilstandsamt des **Heimatortes**:

- Personenstandsausweis
- Heimatschein
- Familienausweis
- Partnerschaftsausweis
- Familienschein
- Ausweis über den registrierten Familienstand



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

18



Einwohnerregister

Das Einwohnerregister ist das Fundament der Verwaltungstätigkeit, denn die Daten dienen unter anderem auch als Basis für das Steuerregister und das Stimmregister.

Welche Mutationen kennen Sie ausser den bereits erwähnten Zivilstandsmeldungen?

Welche Personen sind im Einwohnerregister eingetragen?

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

19



Einwohnerregister

- Anmeldung
- Abmeldung
- Zivilstandesamtliche Ereignisse
- Niederlassungsbegründung
- Adressänderung
- Konfessionswechsel

Bei der Führung des Einwohnerregisters sind das Registerharmonisierungsgesetz wie auch die gesetzlichen Bestimmung betreffend der Regelung der Meldeverhältnisse einzuhalten. Es sind alle Personen ins Register aufzunehmen, welche sich in der Gemeinde aufhalten oder sich niedergelassen haben.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

20



Organisation Meldewesen

Der Umfang und die Organisation des Meldewesens sind von der Einwohnerzahl und von der Grösse der Verwaltung abhängig. Sämtliche Mutationen werden an das kantonale Personenregister GERES übermittelt.

Grundsätzlich ist jede Verwaltungsabteilung oder Amtsstelle, die sich mit Daten der Einwohner zu befassen hat, über Mutationen zu informieren.



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

21



Stimmregister

- Die **Stimmberechtigten** sind am politischen Wohnsitz in das **Stimmregister einzutragen**. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.
- Der politische Wohnsitz befindet sich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Auslandschweizer melden sich zur Ausübung ihrer politischen Rechte schriftlich oder persönlich bei der Schweizer Vertretung im Ausland.
- Personen mit unklaren Wohnverhältnissen haben nachzuweisen, dass sie nicht an einem anderen Ort im Stimmregister eingetragen sind.
- Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum **fünften Vortag** (Dienstag vor Abstimmung) vorzunehmen.
- Wer vor einem Urnengang (4 Wochen) den politischen **Wohnsitz wechselt**, erhält am neuen Ort das **Stimmmaterial** für diesen Urnengang **nur gegen den Nachweis**, dass er das **Stimmrecht nicht bereits** am bisherigen Wohnsitz **ausgeübt** hat.
- Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

22



Wer ist stimm- und wahlberechtigt?



- CH-Staatsangehörige
- 18-jährig
- nicht unter umfassender Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB
- Niemand darf in zwei gleichartigen Gemeinden im Stimmregister eingetragen sein.
- Der Stimmregisterführer hat die Stimmberechtigung abzuklären. (Frühere Wohnsitzgemeinde, Gerichte, Erwachsenenschutzbehörden)
- Die Stimm- und Wahlfähigkeit einer Person kann mittels Stimmrechtsbescheinigung bestätigt werden.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

23



Stimmrechtsausweis



- Der **Stimmrechtsausweis berechtigt** zur **Teilnahme** am Urnengang, für den er ausgestellt wurde. Er ist bei der Stimmabgabe abzugeben.
- Bei **Verlust** eines Stimmrechtsausweises kann ein **Ersatzausweis** verlangt werden. Der Ersatzausweis ist als solcher zu **kennzeichnen** und wird nur der stimmberechtigten Person gegen Identitätsnachweis ausgehändigt.
- Der Stimmregisterführer übergibt dem Wahlbüro vor der Wahl oder Abstimmung eine Liste mit den Namen jener Stimmberechtigten, welche einen Ersatzausweis erhalten haben.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

24



Stimm- und Wahlrecht Auslandschweizer

- Als **Auslandschweizer** im Sinne des Gesetzes gelten alle **Schweizerinnen und Schweizer**, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und **bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert** sind.

(Auslandschweizer konnten eine Zeitlang Ihr Stimmrecht auch über „Vote électronique“ online ausüben, diese Möglichkeit ist zur Zeit im Kanton Solothurn eingestellt.)

- Der Stimmregisterführer erfasst aufgrund der Meldungen der jeweiligen Schweizer Botschaften die stimmberechtigten Auslandschweizer in der kantonalen Applikation.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

25



Ausübung von Volksrechten

- Volksinitiativen und fakultative Referenden** kommen durch Unterschriftensammlungen der Stimmberechtigten zustande.
- In der Gemeinde stimmberechtigte Auslandschweizer sind ebenfalls befugt, Volksbegehren zu unterschreiben.
- Die hängigen Volksinitiativen und Referendumsvorlagen sind unter <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte.html> ersichtlich.
- Der Stimmberechtigte muss seinen Namen **handschriftlich und leserlich** auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich seine eigene Unterschrift anfügen.
- Der Stimmberechtigte muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind. (Vornamen, Geburtsdatum und Adresse)
- Das gleiche Volksbegehren darf nur einmal unterschrieben werden.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

26



Stimmrechtsbescheinigung bei Volksrechten

- Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig **vor Ablauf der Frist der Amtsstelle zuzustellen**, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.
- Der Stimmregisterführer kontrolliert, ob zum Zeitpunkt des Eingangs des Volksbegehrens bei der Gemeinde, der Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Die Liste ist unverzüglich den Absendern zurückzugeben.
- Die **Bescheinigung** muss in Worten oder Ziffern die **Zahl der bescheinigten Unterschriften** angeben. Sie muss **datiert** sein und die **eigenhändige Unterschrift** und die **amtliche Eigenschaft** des Amtsinhabers aufweisen und durch **Stempel** zu kennzeichnen. **Leerzeilen sind zu streichen**.
- Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden.

(siehe Broschüre Stimmrechtsbescheinigung)

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

27



Steuerregister

Die Aufnahme ins Steuerregister betrifft **natürliche Personen**, die auf dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt im Hoheitsgebiet beruht oder bei einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Vorhandensein von bestimmten Vermögenswerten wie Liegenschaften, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten) in einem Gemeinwesen.

Die **juristischen Personen** werden durch den Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung steuerlich einem bestimmten Gemeinwesen zugeordnet.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

28



Rechtsgrundlagen und Wohnsitzbegriffe



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

29



Bundesrecht

Bundesverfassung Art. 24

Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Orte des Landes niederzulassen.

Registerharmonisierungsgesetz/-verordnung

Das RHG legt die minimalen Merkmale des Einwohnerregisters fest. (Name, Vorname, Geschlecht, AHV-Nummer, Haushaltsbildung, Konfession ect.)

Das Gesetz schreibt das Gebot zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten vor.

Die Aktualisierung des Einwohnerregisters ist zwingend einzuhalten.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

30



Bundesrecht

Zivilgesetzbuch Art. 23

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an jenem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

Zivilgesetzbuch Art. 24

Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes. Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Zivilgesetzbuch Art. 25

Als Wohnsitz eines Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.

Zivilgesetzbuch Art. 26

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

31



Kantonsrecht

Kantonsverfassung Art. 15

Die Niederlassungsfreiheit ist gewährleistet.

Verordnung über die Registerharmonisierung [gesamte Verordnung]

Gemeindengesetz § 3

Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

Gemeindengesetz § 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Gemeindengesetz § 5

Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht.

Gemeinderecht

Gemeindeordnung Gebührentarif

Individuell
Individuell (bezüglich Aufforderungsgebühren etc.)

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

32



Niederlassungsfreiheit

Art. 24 Bundesverfassung / Art. 15 Kantonsverfassung (Solothurn)

Die Bundesverfassung garantiert jeder Schweizerin und jedem Schweizer das Recht, sich **an irgendeinem Ort des Landes niederzulassen**, sei dies zur Wohnsitzbegründung oder bloss zwecks vorübergehenden Aufenthalts.

Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht einen beliebigen Ort als Niederlassung zu bezeichnen, ohne dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

33



Wohnsitz

Privatrecht

- **Zivilrechtlicher Wohnsitz**
(häufig auch als gesetzlicher Wohnsitz bezeichnet)
Art. 23 ff ZGB

Öffentliches Recht

- **Polizeiliches Domizil / Niederlassung**
(Melderechtlicher Wohnsitz)
§ 3 bis 5 Gemeindegesetz (Kanton Solothurn)
- **Steuerrechtlicher Wohnsitz**
§ 8 Steuergesetz (Kanton Solothurn)
- **Politischer Wohnsitz**
Art. 3 BG über die politischen Rechte; § 5 Gesetz über die politischen Rechte (Kanton Solothurn)
- **Unterstützungswohnsitz**
Art. 4 BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung von Bedürftigen; § 3 Sozialgesetz (Kanton Solothurn)
- ...

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

34



Zivilrechtlicher Wohnsitz

Tatsächliches Verweilen an einem Ort (wohnen)...

Objektives Kriterium



... Aufenthaltsort ist Lebensmittelpunkt mit der Absicht dauernden Verbleibens

Subjektives Kriterium



Prinzip:
Jede Person hat einen und nur einen zivilrechtlichen Wohnsitz

Diese Absicht muss aus den Umständen für Dritte erkennbar sein

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

35



Ausnahmen und Sondersituationen

Subsidiärer Wohnsitz	Bei Aufgabe des Wohnsitzes bleibt der Alte fortbestehen bis zur Begründung eines Neuen. „Zur Not“ gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (ZGB 24 Abs. 2)
Abgeleiteter (unselbständiger) Wohnsitz	• Unmündige bei Eltern (ZGB 25 Abs. 1) • Personen unter umfassender Beistandschaft am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (ZGB 26)
Aufenthalt zu Sonderzwecken	Aufenthalt in einer Anstalt (Lehr- oder Strafanstalt, Klinik, Heim, „Institution“ usw.) begründet keinen Wohnsitz (ZGB 23) Gegenausnahme: freiwilliger Aufenthalt mit Verlegung des Lebensmittelpunktes

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

36



Melderechtlicher Wohnsitz

Niederlassung - Voraussetzungen

Tatsächliches Verweilen an einem Ort (wohnen)...

Objektives Kriterium



... Aufenthaltsort ist Lebensmittelpunkt mit der Absicht dauernden Verbleibens

Subjektives Kriterium

Grösstmögliche Angleichung an den zivilrechtlichen Wohnsitz

mehrfache Niederlassung ist möglich (aber auch keine)!

Vorlegung und Abgabe des Heimatscheines (evtl. Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt)

Formelles Kriterium



Diese Absicht muss aus den Umständen für Dritte erkennbar sein

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

37



Der Grundsatz der zeitlichen Priorität der Niederlassung

Konkurrieren sich zwei Niederlassungsorte (Hauptwohnsitze), wenn für Dritte nicht offenkundig ersichtlich ist, wo der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen liegt, gilt derjenige als Niederlassung (Hauptwohnsitz), an welchem **zuerst** eine Niederlassung erfolgte. Der Heimatschein verbleibt an diesem Ort.

Die zeitliche Priorität gilt bei **gleichwertigen Anknüpfungspunkten** und der Lebensmittelpunkt ist in diesem Fall nicht von der Einwohnerkontrolle abzuklären.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

38



Aufenthaltsarten

Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz. Der klassische Aufenthalter ist in folgende Kategorien zu unterteilen:

Studenten, Auszubildende, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Elternhaus stehen (Wochenaufenthalter).

Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, Pflegeabteilungen, Kliniken oder ähnliches, die dort keinen Lebensmittelpunkt begründen.

Personen unter umfassender Beistandschaft bei denen der Sitz der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde nicht mit dem effektiven Aufenthaltsort identisch ist.

Zusätzlich kann man folgende Differenzierungen machen:

- **Gefängnisaufenthalt**
- **Jugendliche in Pflegefamilien oder Heimen**
- **Zweitwohnsitz / Nebenniederlassung**
- **Begleitetes Wohnen**

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

39



Grundsätzliche Bemerkungen zum Wochenaufenthalt

Rechtlich gesehen gibt es eine oder mehrere Niederlassungen. Dabei gilt **eine** Niederlassung als **Hauptniederlassung** und die **anderen** werden als **Nebenniederlassungen** bezeichnet. Eine Form der **Nebenniederlassung** (die häufigste) ist der **Wochenaufenthalt**. Der Wochenaufenthalter ist **am Wochenaufenthaltssort grundsätzlich weder stimmberechtigt noch steuerpflichtig**.

Wohnt eine Person zum Beispiel aus beruflichen Gründen während der Woche an einem Ort und kehrt am Wochenende oder in der Freizeit an ihren Hauptwohrt zurück, so liegt ein Wochenaufenthalt vor.

Aufenthalt liegt vor, wenn sich eine Person **zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens** mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in der Gemeinde aufhält.

Wer an seinen arbeits-, studien- oder schulfreien Tagen **regelmässig** an den bisherigen **Wohnsitz zurückkehrt**, d. h. dorthin, wo sein Heimatschein deponiert ist, begründet am anderen Ort in der Regel einen Wochenaufenthalt. Ein „Wochenende“ muss nicht zwingend auf Samstag/Sonntag fallen.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

40



Kroatien



Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der EU beigetreten.

Kroatische Staatsangehörige profitieren daher seit dem 1. Januar 2017 ebenfalls vom Freizügigkeitsabkommen.

Für sie gelten jedoch Übergangsbestimmungen mit arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) und Höchstzahlen. Diese Beschränkungen können nach Ablauf von zwei Jahren verlängert werden.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

49



Aufenthaltsberechtigung



Beim Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Rentner, Studenten etc.) und beim Familiennachzug gelten für Bürgerinnen und Bürger aller EU- und EFTA-Staaten die gleichen Bedingungen.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

50



Meldeverfahren



Erwerbstätige aus der EU (ausser Kroatien) benötigen für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen keine Bewilligung.

Der Arbeitgeber nimmt die Registrierung via Meldeverfahren vor. Meldeverfahren online anmelden über www.sem.admin.ch

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

51



Arbeitsantritt Drittstaatsangehörige



- Eine Erwerbstätigkeit darf erst nach erfolgter Anmeldung und nach Vorliegen der arbeitsmarktlichen Bewilligung aufgenommen werden.
- Der Entscheid über ein Gesuch ist in der Regel im Ausland abzuwarten.
- Ausländische Staatsangehörige, welche im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen worden sind, können eine Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Bewilligung ausüben.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

52



Familiennachzug



- Zweck des Familiennachzuges ist das familiäre Zusammenleben.
- Kein Anspruch auf Familiennachzug besteht, wenn der Nachzug aus sachfremden Gründen erfolgt.
- Der Anspruch auf Familiennachzug entfällt zudem, wenn ein Ausweisungsgrund beziehungsweise Verstoss gegen die öffentliche Ordnung vorliegt.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

53



Anspruch auf Familiennachzug



- Ehegatten und Verwandte von EU-Bürgern in auf- und absteigender Linie (Kinder unter 21 Jahren)
 - Ehegatten von Schweizer und Kinder des ausländischen Ehegatten (Kinder unter 18 Jahren)
 - Ehegatten und Kinder (unter 18 Jahren) von Drittstaatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung C.
- Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung B kann der Nachzug bewilligt werden.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

54



Späterer Nachzug von Kindern



- Ein Nachzugsgesuch für Kinder unter 12 Jahren, welche im Zeitpunkt der Einreise der Eltern vorerst in der Heimat verblieben sind, muss innerhalb von 5 Jahren eingereicht werden.
- Für Kinder ab 12 Jahren muss das Gesuch innerhalb 1 Jahres eingereicht werden (Fristberechnung nach Art. 47 Abs. 3 AuG).

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

55



Familiennachzugsgesuch Vorgehen



- Das Familiennachzugsgesuch muss durch den Gesuchsteller wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterschrieben bei der Gemeinde mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden.
- Die Einwohnerkontrolle überprüft die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit und gibt allfällige notwendige Hinweise zum Sachverhalt.
- Das Migrationsamt trifft den Entscheid über die Bewilligung oder Verweigerung des Familiennachzuges mittels Verfügung.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

56



Ausländerausweis

Ausländerinnen und Ausländer erhalten mit der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz einen entsprechenden Ausländerausweis.

EU/EFTA-Bürger erhalten einen Ausweis mit Umschlag.

Drittstaatsangehörige erhalten einen Ausweis im Kreditkartenformat, welcher ihre biometrischen Daten enthält.



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

57



Ausländerausweis

EU/EFTA Bewilligung
gültig für die ganze
Schweiz

Ausweis in Papierform



Drittstaatsangehörige

Bewilligung
ausschliesslich kantonal

Ausweis im
Kreditkartenformat



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

58



Biometrischer Ausländerausweis AA10 Bzw. Verlängerung der biometrischen Daten



- Drittstaatsangehörige die einen Ausweis L, B oder C haben, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis AA10. Die Biometrie-Daten sind 5 Jahre gültig.
- Die Aufenthaltsregelung/Bewilligungsverlängerung erfolgt beim kantonalen Migrationsamt. Die Einwohnerkontrolle erhält eine Bewilligungskopie.
- Die biometrischen Daten werden im Ausweiszentrum aufgenommen und die Produktion des Ausweises veranlasst.
- Die Gebühren werden im Ausweiszentrum einkassiert und der Versand des Ausweises erfolgt direkt an den Inhaber.
- Der Ablauf der Biometrie-Daten ist jeweils auf der Verfallsanzeige ersichtlich.
- Bei Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sowie bei einem Gemeindefwechsel innerhalb des Kantons erfolgt keine Änderung im Ausländerausweis (Meldung muss trotzdem an das Migrationsamt erfolgen und ist gebührenpflichtig).

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

59



Verlängerung Ausweise ohne Biometrieerfassung



- Das Migrationsamt retourniert den verlängerten Ausweis mit der Bewilligungskopie und Gebührenrechnung an die Einwohnerkontrolle.
- Brieflicher Avis an Ausweisinhaber mit Angaben zur Abholung
- Inkasso Gebühr und Aushändigung Ausländerausweis an Inhaber

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

60



Niederlassungsbewilligung C



- unbeschränkte Gültigkeit, Kontrollfrist von 5 Jahren
- berufliche Mobilität;
- Familiennachzugsrecht
- Niederlassungsbewilligung erlöscht bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von 6 Monaten
- Aufrechterhaltung bis zu 4 Jahren möglich
- wird nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren erteilt; gemäss bestehender Vereinbarungen bereits nach 5 Jahren möglich
- Für EU-Bürger besteht geografische Mobilität; Drittstaatsangehörige Kantonswechsel bewilligungspflichtig

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

61



Aufenthaltsbewilligung B



- Gültigkeit bei EU-Bürger in der Regel 5 Jahre bei Drittstaaten in der Regel 1 Jahr
- bei Drittstaatsangehörigen ist der Erststellenantritt bewilligungspflichtig, wenn nicht im Rahmen des Familiennachzugs geregelt (Ausnahmen: anerkannte Flüchtlinge)
- Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist für Personen aus Drittstaaten bewilligungspflichtig
- Familiennachzugsrecht (Drittstaaten) möglich, wenn Mindestvoraussetzungen erfüllt
- Aufenthaltsbewilligung erlöscht bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von 6 Monaten
- Für EU-Bürger besteht geografische Mobilität; für Drittstaatsangehörige Kantonswechsel bewilligungspflichtig
- Quellensteuer (in der Regel)

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

62



Kurzaufenthaltsbewilligung L



- Gültigkeitsdauer bis max. 364 Tage; richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages oder nach der Ausbildungszeit bei Studenten
- Nahtlose Verlängerung oder Erneuerung möglich bei EU-Bürger, für Drittstaatsangehörige bis max. 2 Jahre
- berufliche Mobilität bei EU Bürger bei Drittstaatsangehörigen ist jeder Stellenantritt/-wechsel bewilligungspflichtig
- geografische Mobilität für EU-Bürger; Kantonswechsel für Drittstaatsangehörige bewilligungspflichtig
- Familiennachzugsrecht für EU-Bürger; für Drittstaatsangehörige in der Regel kein Familiennachzug
- Erlöschen der Kurzaufenthaltsbewilligung bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mehr als 3 Monaten
- Quellensteuer

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

63



Grenzgängerbewilligung



- Gültigkeitsdauer für EU richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages, wenn weniger als ein Jahr, ansonsten 5 Jahre bei einem Arbeitsvertrag von einem Jahr oder mehr
- Gültigkeitsdauer für Drittstaatsangehörige 1 Jahr
- Verlängerung via Arbeitgeber möglich
- wird an Angehörige von EU/EFTA-Mitgliedstaaten erteilt und an Drittstaatsangehörige sofern sich ihr Hauptwohnsitz seit mehr als 6 Monate in der ausländischen Grenzzone befindet
- geografische und berufliche Mobilität für EU/EFTA-Bürger (Meldepflicht bei Antritt bzw. Wechsel der Arbeitsstelle); Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz im ausländischen Grenzraum gelten die Grenzonen-Bestimmungen
- Hauptwohnsitz bleibt im Ausland, wöchentliche Rückkehr an Wohnort
- Quellensteuer

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

64



Asylsuchende N



- Gültigkeitsdauer von jeweils 6 Monaten; daraus kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden
- Für Ausländer im Asylverfahren bestimmt, die noch keinen Entscheid erhalten haben.
- Der Ausweis ist kein Nachweis für die Identität
- Verleiht dem Inhaber keinen Anspruch auf einen Kantonswechsel.
- Jede Erwerbstätigkeitsaufnahme oder Arbeitgeberwechsel unterliegt der Bewilligungspflicht.
- Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber nicht zu einem Familiennachzug.
- Am Ende des Verfahrens erhält der Asylsuchende entweder einen negativen Entscheid mit einer Ausreisefrist oder er wird als Flüchtling anerkannt und erhält eine Aufenthaltsbewilligung B.
- Quellensteuer

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

65



Vorläufig aufgenommene Ausländer F



- Gültigkeitsdauer von 12 Monaten; daraus kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden
- Für Ausländer mit abgewiesenem Asylgesuch, der Vollzug der Wegweisung aber unzulässig oder nicht zumutbar ist (Ersatzmassnahme). Der Ausweis ist kein Nachweis für die Identität
- Verleiht dem Inhaber keinen Anspruch auf einen Gemeinde- oder Kantonswechsel.
- Jede Erwerbstätigkeitsaufnahme oder Arbeitgeberwechsel unterliegt der Bewilligungspflicht.
- Familiennachzug unter gewissen Umständen nach 3 Jahren möglich (Familienzusammenführung)
- Quellensteuer

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

66



Besuchsaufenthalt



- Touristen und Besucher dürfen sich innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen maximal für 90 Tage in der Schweiz aufhalten.
- Es besteht keine Anmeldepflicht.
- Visumpflichtige Besucher haben bei der Schweizerischen Vertretung im Heimatland für ein Visum vorzusprechen. Die Botschaft kann das Visum in eigener Kompetenz erteilen. Auf Verlangen der Botschaft hat der Gastgeber eine Verpflichtungserklärung zu leisten.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

67



Abkommen Schengen und Dublin



Diese Abkommen haben keinen direkten Einfluss auf die Arbeit der EWK.

Bei Schengen **entfällt** nach Inkrafttreten die **Personenkontrolle** an der schweizerischen **Grenze**. Es kann mit „Reisefreiheit“ umschrieben werden.

Der **schweizerische Aufenthaltstitel** zusammen **mit dem heimatlichen Reisedokument** ermöglicht ohne zusätzlichem **Visum** sich im **Schengenraum** zu bewegen.

Durch Datenerfassungen bzw. -vergleiche werden mehrfach gestellte Asylgesuche innerhalb Europas vermieden.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

68



Meldepflicht

!

!

Hinterlegung
Ausweispapiere

Wegzug

Pflichtverletzung

!

Drittmeldepflicht

Anmeldung

!

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

69



Melde- und Hinterlegungspflicht Schweizerische Staatsangehörige

Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

Niederlassung → Heimatschein

Aufenthalt → Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt
(Heimatausweis, Interimsausweis)



sowie alle weiteren erforderlichen Unterlagen zur Registrierung im Einwohnerregister

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

70



Heimatschein (HS)

- Der HS ist ein **Zivilstanddokument** und ist der **Bürgerrechtsnachweis** für Schweizer im Inland und bei der Schweizer Vertretung im Ausland.
- Der Heimatschein wird beim zuständigen **Zivilstandsamt** des **Heimatortes** auf Sicherheitspapier und auf Grund der Daten im INFOSTAR ausgestellt.
- Jede Person hat Anspruch auf nur **einen** HS.
- Bei getrennt lebenden Ehegatten mit gemeinsamem HS sind separate Dokumente zu beantragen. HS-Kopien sind keine amtlichen Dokumente.
- Der HS belegt die Personendaten, das Bürgerrecht und definiert den Ort der Hauptniederlassung. Die EWK erfasst die Personendaten gemäss HS bzw. INFOSTAR und dient als Grundlage für die Beantragung von Ausweisen.
- Bei Änderung des Zivilstandes, des Namens oder des Bürgerrechts muss ein neuer HS ausgestellt werden.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

71



Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis)

- Die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt wird zum Zweck des Aufenthaltes oder einer Nebenniederlassung in einer anderen Gemeinde ausgestellt. (z.B. Studien-, Heimaufenthalt)
- Andere gängige Bezeichnungen für die „Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt“: Heimatausweis; Interimsausweis
- Der Heimatausweis stellt eine Abschrift des Heimatscheines dar bzw. einen Auszug aus dem Einwohnerregister bei ausländischen Staatsangehörigen.
- Die Bescheinigung ist befristet – in der Regel 1 Jahr oder solange wie der Aufenthaltswitz im voraus belegt werden kann.
- Enthält die Angabe des Aufenthaltsortes (Aufenthaltsadresse)
- Hinweis auf Stimm- und Steuerdomizil

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

72



Meldepflicht / heimatliches Ausweispapier



Ausländische Staatsangehörige

- Wer sich in der Schweiz mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhalten will, muss sich innert 14 Tagen bei der Wohngemeinde anmelden. Ebenso bei Umzug oder Wegzug.
- Während des Aufenthaltes in der Schweiz besteht die Pflicht zum Besitz eines gültigen heimatlichen Ausweispapiers.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

73



Namensführung (Weisungen 01.01.2012)

- Der amtliche Name von ausländischen Staatsangehörigen ist bei Einreise grundsätzlich unverändert und vollständig aus den vorgelegten ausländischen Ausweispapieren zu übernehmen.
- Die maschinenlesbare Zone auf dem Reisepass muss mit den Angaben im Ausländerausweis übereinstimmen (Dauervisum für den Schengen-Raum für Drittstaatsangehörige).
- Erfolgt bei einem ausländischen Staatsangehörigen ein namensrechtlich bedeutsames Zivilstandsereignis in der Schweiz, ist der Eintrag gemäss Personenstandsregister INFOSTAR, zu übernehmen (Einwohnerregister, ZEMIS).
- Der Name nach INFOSTAR gilt als Hauptidentität (Andruck auf Ausweis-Rückseite) und der allenfalls abweichende Name nach Pass, nach maschinenlesbarer Zone, als Nebenidentität (Ausweis Vorderseite).

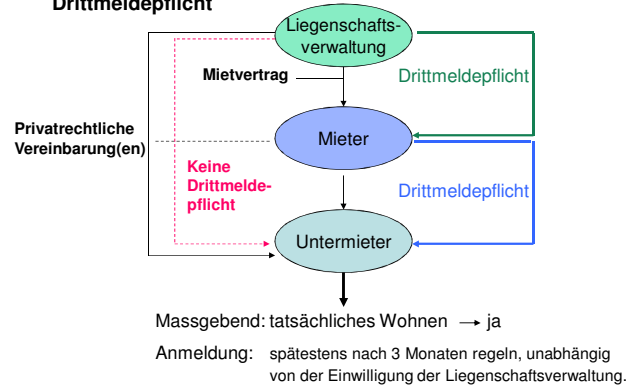
23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

74



Drittmeldepflicht



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

75



Anmeldung

- Meldepflicht nach GG § 3 Abs. 1 und RHG Art. 11 sowie RegV § 11 Abs. 1
- Anmeldefrist 14 Tage
- Hinterlegung Ausweispapiere
- Verletzung der Meldepflicht GG § 4
- Objektives und subjektive Kriterien müssen erfüllt sein:
 - tatsächliche Anwesenheit
 - Absicht des dauernden Verbleibs

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

76



Benötigte Dokumente/Unterlagen: Schweizer

- Original Heimatschein
- Krankenversicherungsnachweis (Grundversicherung; KVG)
- Amtlicher Ausweis (IDK, Pass – zur Identifikation)
- Wohnungsnachweis (Mietvertrag, Einzugsmeldung Vermieter)
- Familienausweis (frühere Bezeichnung: Familienbüchlein)
- Sorgerechtsnachweis für Kinder bei getrenntlebenden Eltern, wenn gemeinsames Sorgerecht besteht
- Und allenfalls weitere individuelle und situationsbedingte Unterlagen

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

77



Anmeldung Wochenaufenthalter

Benötigte Dokumente:

- Amtlicher Ausweis (IDK und Pass – zur Identifikation)
- Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis – Bescheinigung der Hauptwohngemeinde)
- Fragebogen über die Gründe des Wochenaufenthalts (empfohlen)

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

78



Benötigte Dokumente/Unterlagen: Ausländische Staatsangehörige

- Original Ausländerausweis, Aufenthaltssicherstellung oder entsprechende Verfügung
- Original gültiger Reisepass (bei EU-Bürger genügt auch IDK)
- Krankenversicherungsnachweis (Grundversicherung; KVG)
- Geburtsschein (mit Elternangaben)
- Wohnungsnachweis (i.R. Mietvertrag oder Einzugsmeldung Vermieter)
- Zivilstandsdokumente (Eheschein, Scheidungsurteil, etc.)
- allenfalls Arbeitsvertrag oder -bestätigung für EU/EFTA Staatsangehörige
- „Gesuch Zuzug aus einem anderem Kanton“ für Drittstaatsangehörige

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

79



Wegzug

- Jedermann hat sich in der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen abzumelden.
- Bevor eine Abmeldung vorgenommen werden darf, ist sicherzustellen, ob die abzumeldende Person unter umfassender Beistandschaft oder minderjährig ist.
- Minderjährige haben ihren Wohnsitz bei den Eltern. Leben die Eltern getrennt, ist bei einer Abmeldung festzustellen, welcher Elternteil das Sorgerecht besitzt resp. unter wessen Obhut sich das Kind befindet. Gegebenenfalls ist das Einverständnis des anderen Elternteils schriftlich einzuholen.
- Personen unter umfassender Beistandschaft können erst abgemeldet werden, wenn der entsprechende Entscheid der KESB vorliegt.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

80



Benötigte Dokumente/Unterlagen:

Schweizer

- Amtlicher Ausweis (IDK oder Pass)
- Schriftenempfangsschein

Ausländische Staatsangehörige

- Ausländerausweis

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

81



Wegzug ins Ausland

Bei einem **Auslandaufenthalt von mehr als 6 Monaten** ist es grundsätzlich **prüfenswert**, ob eine definitive Abmeldung vollzogen werden soll oder nicht.

Wenn ein Einwohner sich für „längere Zeit“ im Ausland aufhält – länger als ein Jahr – ist eine Abmeldung sinnvoll.

Hier besonders wichtig die Definition nach ZGB 23:

„Aufenthalt mit der Absicht des dauernden Verbleibs“.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

82



Person bleibt angemeldet:

- Rückkehrdatum steht fest
- Aufenthalt von max. 1 Jahr
- Keine Absicht des dauernden Verbleibs im Ausland (Studium, Sprachaufenthalt)
- Wohnverhältnis vorhanden oder bei Eltern wohnhaft

Vorgehen:

- Die Kontaktadresse einer Bezugsperson inkl. entsprechender Vollmacht muss hinterlegt werden für die Zeit des Auslandaufenthaltes.
- Der Vermerk im Einwohnerregister über die Aufenthaltsdauer und den Bevollmächtigten.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Person nach ihrer Rückkehr zu melden hat.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

83



Person wird ins Ausland abgemeldet:

- Rückkehr ungewiss – der Wohnsitz wird mit der Absicht des dauernden Verbleibs ins Ausland verlegt
- Kein Wohnverhältnis oder ähnliches mehr in der Schweiz vorhanden
- Gegebenenfalls Arbeitsstelle im Ausland

Vorgehen:

- Die Bekanntgabe der Abmeldung hat ca. drei bis vier Wochen vor dem effektiven Wegzug zu erfolgen.
- Die neue gültige Adresse im Ausland ist vollständig aufzunehmen.
- Die Kontaktadresse in der Schweiz inkl. entsprechender Vollmacht wird vorgelegt.
- Die Meldung an die Steuerverwaltung zur umgehenden Einleitung des Steuerberechnungsverfahrens hat zu erfolgen.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

84



Wegzug ohne Abmeldung

Meldet sich eine Person nicht ordnungsgemäss ab, ist wie folgt vorzugehen:

Neue Adresse ist bekannt

- Erste Aufforderung zur ordnungsgemässen Abmeldung
- Gegebenenfalls zweite Aufforderung zur ordnungsgemässen Abmeldung
- Eingeschriebene Verfügung mit Kopie an die Zuzugsgemeinde (Heimatschein bleibt bis auf weiteres bei der Wegzugsgemeinde hinterlegt; Information an Zivilstandsamt des Heimatortes)
- Erlangt die Verfügung Rechtskraft, so wird die Abmeldung vorgenommen.

Neue Adresse ist nicht bekannt

- Abklärungen via Vermieter, Post, Arbeitgeber, Arbeitsamt, Krankenkasse, Sozialamt, Kreiskommando, Kantonspolizei (Gefängniskontrolle), gegebenenfalls Kant. Amt für öffentliche Sicherheit, Migration und Schweizer Ausweise, ob die Person wirklich weggezogen ist und ob evtl. die neue Adresse bekannt ist.
- Ist der Einwohner effektiv weggezogen und die Adresse nicht eruierbar, erfolgt in der Einwohnerkontrolle die Abmeldung „Wegzug nach Unbekannt“. Der Heimatschein muss aufbewahrt werden.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

85



Adresswechsel innerhalb der Gemeinde

Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen haben Adressänderungen innerhalb der Wohngemeinde innert 14 Tagen zu melden.

Wohnungswechsel innerhalb der gleichen Liegenschaft sind auch meldepflichtig.

Der Wohnnachweises ist für die korrekte Wohnungszuweisung nötig.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

86



Verletzung der Meldepflicht

Ersatzvornahme durch die Einwohnerkontrolle

Hat sich die betroffene Person trotz den schriftlichen Aufforderungen seitens der Einwohnerkontrolle nicht ordnungsgemäss an- oder abgemeldet, hat die Einwohnerkontrolle eine Verfügung zu erlassen.

Bevor die Einwohnerkontrolle eine Verfügung erlässt, ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

87



Verfahrensgarantien

Rechtliches Gehör

- Schriftliche Stellungnahme oder mündliche Befragung
- Beweismittel erbringen
- Akteneinsicht

Offizial- und Untersuchungsprinzip

- Verwaltungsbehörde entscheidet über das Einleiten eines Verfahrens
- Verwaltungsbehörde sammelt entscheidungsrelevante Fakten

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

88



Verfügung

Bezeichnung der verfügenden Behörde und Datum des Entscheides

Titel

I Sachverhalt

II Erwägungen

Formelle Fragen (Legimitation)

Materielle Fragen (Anwendbare Gesetzesbestimmungen)

III Dispositiv

Beschluss

Kostenfolge

Rechtsmittelbelehrung

Unterschrift

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

89



Dokumente

?

?

?

Bescheinigungen

?

?

Ausweise

?

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

90



Grundsätze

- Nur verifizierte Angaben bestätigen
- Wer ist Empfänger des Dokumentes?
- Abgabe unter und zu welchen Bedingungen
- Beachtung des Datenschutzes
- Unterschriftsberechtigung (Unterschied einfache Bestätigung - Beurkundung)
- Gebührenpflicht

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

91



Meldebescheinigung

- Bestätigung der erfolgten Anmeldung.
- Das Dokument enthält die wesentlichsten Personendaten und gilt als Nachweis über die erfolgte Anmeldung gegenüber Dritten.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

92



Wohnsitzbescheinigung

- Sie bestätigt die Eintragung im Einwohnerregister und wird auf Verlangen ausgestellt.
- Das Dokument beinhaltet nebst den wesentlichsten Personendaten zwingend: Zu- und Wegzugsdatum
- VORSICHT Missbräuche!!!
 - Persönliche Abgabe oder Zustellung per Post
 - Identifikation der Person prüfen.
 - Die Aushändigung an Dritte nur mit einer Vollmacht
- Die Aushändigung darf nicht verweigert werden. Dies gilt auch bei einem Wegzug ins Ausland und bestehenden Steuerschulden. Allenfalls hat die Steuerverwaltung eine Abtretungserklärung zu vereinbaren oder über das Kantonale Steueramt eine Sicherstellung zu verfügen.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

93



Lebensbescheinigung

- Die EWK bestätigt, dass die Person im Einwohnerregister eingetragen ist und **persönlich** zur Beantragung einer Lebensbescheinigung vorgesprochen hat.
- Die Identität der Person ist zwingend zu prüfen.
- Zur Bestätigung können, falls vorhanden, die von den Versicherungen vorgedruckten Formulare verwendet werden.
- Die von Versicherungen global zugestellten Anfragen (Listen) sind nicht zu bestätigen, die Versicherten haben primär ihre Mitwirkungspflicht wahrzunehmen. Einzelne Anfragen über Wohnsitz (nicht über Leben) sind im Rahmen der Amtshilfe möglich.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

94



Auskünfte aus dem Einwohnerregister - Datenschutz

- Das InfoDG bildet die Rechtsgrundlage zur Bearbeitung von Personendaten.
- Wer Personendaten bearbeitet handelt nach Treu und Glauben und schützt die Daten gegen unbefugtes Bearbeiten.
- Personendaten müssen primär bei der betroffenen Person erhoben werden.
- Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht. Sammelaskünfte dürfen auf Anfrage für schützenswerte ideelle Zwecke erteilt werden (Name, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse).
- An andere Behörden dürfen Personendaten ohne Anfrage gemeldet werden, wenn ein entsprechender rechtlicher Erlass dies vorsieht.
- Jede betroffene Person kann verlangen, dass bestimmte Personendaten nicht an Dritte bekannt gegeben werden (InfoDG § 27). Die Datensperre wird schriftlich bestätigt (InfoDV § 18).

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

95



Auskünfte aus dem Einwohnerregister - Datenschutz

- In der Regel werden behördliche Auskünfte auf mündliche Anfrage mündlich und auf schriftliche Anfrage schriftlich erteilt (InfoDV § 11).
- Die Einwohnerkontrolle erteilt Behörden, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte, einzeln oder systematisch geordnet (InfoDV § 15).
- Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsdaten einzelner Personen (§ 22 InfoDG). Das Gesuch um Auskunft hat vorteilshalber schriftlich zu erfolgen.
- Für Auskünfte über Personendaten an Private können Gebühren verlangt werden, wenn dies entsprechend reglementiert ist.

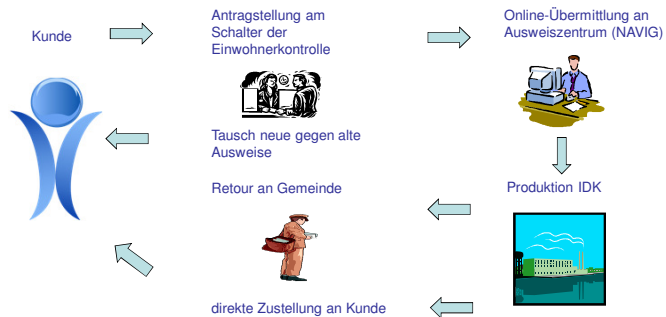
23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

96



Identitätskarte



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

97



Identitätskarte

- Jeder Schweizer Bürger hat Anrecht auf eine Identitätskarte. Jede Person darf nur über eine Identitätskarte verfügen.
- Die Identitätskarte dient als Nachweis der schweizerischen Staatsangehörigkeit und der Identität.
- Die im Ausland lebenden Schweizerbürger haben ihre Ausweisschriften bei der Botschaft zu beantragen, bei welcher sie registriert sind.
- Bei Verlust ist bei einer schweizerischen Polizeistelle Anzeige zu erstatten.
- Gültigkeit:

Kinder	5 Jahre
Erwachsene	10 Jahre
- Preise:

Kinder	Fr. 35.00
Erwachsene	Fr. 70.00

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

98



Identitätskarte

- Die Identitätskarte muss persönlich beantragt werden.
- 1 aktuelles Passfoto** gemäss Fotomustertafel (nicht älter als 1 Jahr)
- Kinder ab 7 Jahren müssen den Antrag selber unterschreiben
- Üben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht aus, leben jedoch getrennt, so haben beide Elternteile die Zustimmung zu erteilen.
- Bei Personen unter umfassender Beistandschaft (oder Kinder unter Vormundschaft) muss der gesetzliche Vertreter ebenfalls unterzeichnen (Ernennungsakt/persönlicher Ausweis).
- Bei schreibunfähigen Personen sind im Feld der Unterschrift *** anzubringen (zusätzlich auf Unfähigkeit hinweisen).
- Auf Wunsch kann unter dem Namen auf der Identitätskarte der Allianzname zusätzlich mit Bindestrich aufgeführt werden.
- Das Antragsformular hat alle Heimatoorte einer Person zu enthalten. Der auf der Karte aufzuführende Heimort ist zu kennzeichnen.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

99



Identitätskarte - Einwilligungserklärung

Einwilligungserklärung

Minderjährige müssen für die Beantragung eines Schweizer Passes und/oder einer Identitätskarte in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter erscheinen.
Bei Anträgen für Minderjährige unter gemeinsamer elterlicher Sorge ist vom nicht anwesenden Elternteil die schriftliche Einwilligung notwendig. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular «Einwilligungserklärung» sowie eine Kopie des unterschriebenen Passes oder der Identitätskarte ist vom vorstehenden Elternteil vorzulegen.

Einverständnis wird erteilt für:

Name Vorname

Geb.-Datum

Adresse

Einverständnis der sorgeberechtigten Begleitperson:

Name Vorname

Geb.-Datum

Adresse

Datum Unterschrift

Einverständnis der zweiten sorgeberechtigten Person:

Name Vorname

Geb.-Datum

Adresse

Datum Unterschrift

Alle mit Unterschrift versehenen Sie, dass alle Angaben korrekt sind und die eingeworbenen Dokumente aktuell und rechtskräftig sind. Eine Falschangabe unterliegt dem Tatbestand der Urkundenfälschung nach Art. 251 Strafgesetzbuch (SR 311.0).

Kilobestehende Dokumente:

Kopie des Passes oder der Identitätskarte

Formulare ausfüllen

23.04.2018

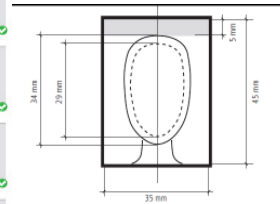
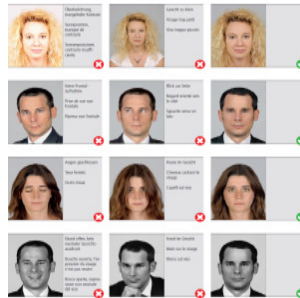
Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

100



Identitätskarte – Fotokriterien - Fotomustertafel

Kriterien für die Bildaufnahme
Critères pour la photographie
Criteri per la fotografia



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

101



Registerharmonisierung



23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

102



Zweck der Registerharmonisierung

- Zunehmendes **Bedürfnis an aktueller Information**
- Modernisierung der **statistischen Entwicklung**
- Personendaten aus Verwaltungsregistern nutzen (**Datenaustausch**)
- Aufwand für die Gemeinden reduzieren

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

103



wer ?
ab wann ?

wo ?

Krankenkassenobligatorium

Vollzug Zwangsversicherung ?

Warum ?

Befreiung möglich ?

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

104



Gesetzliche Grundlagen - Bund

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) Art. 3 – 7
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) Art. 1 – 10

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

105



Versicherungspflicht

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert **3 Monaten nach Wohnsitznahme oder Geburt** in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter versichern lassen. (KVG Art. 3 Abs.1)

- Bei **verspätetem Beitritt** beginnt die Versicherung im **Zeitpunkt des Beitritts**. Bei nicht entschuldbarer Verspätung entrichtet die versicherte Person einen Prämienzuschlag. (KVG Art. 5 Abs. 2)
- Personen mit einer **Aufenthaltsbewilligung** die **mindestens 3 Monate** gültig ist. (KVG Art. 3 Abs. 3a)
- **In der Schweiz Erwerbstätige gem. Bilateralen Abkommen (Erwerbsprinzip)** (KVG Art. 3 Abs. 3b)
- Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird von anerkannten Krankenkassen betrieben. (KVG Art. 11 / 12)

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

106



Keine Versicherungspflicht

- Touristen
- Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten
- Personen die im Ausland (EU-Staat) erwerbstätig sind
- Entsandte aus einem EU-Staat in die Schweiz (Bedingung: Vorlage Formular A1)
- Personen, die eine Rente aus einem EU-Staat beziehen (aber keine Schweizer Rente)
- Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu Lasten eines EU/EFTA-Staates beziehen

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

107



Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Liegen **Befreiungstatbestände** vor, kann ein **Gesuch** gestellt werden. Folgende Personengruppen können sich von der obligatorischen Versicherungspflicht befreien lassen:

- Studenten, Schüler, Praktikanten
- Dozenten, Forscher
- Grenzgänger
- Personen ohne Erwerbstätigkeit
- In EU wohnhafte nicht erwerbstätige Familienangehörige (Ehegatte und Kinder bis 18 Jahre bzw. bis 25 Jahre wenn in Ausbildung)
- Personen mit besserem Versicherungsschutz im Ausland (Härtefälle)
- Personen mit Wahlrecht zwischen Herkunftsland-Schweiz

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

108



Zuordnung von Personengruppen aus EU nach Bewilligung und Wohnstaat

Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Grenzgänger-Bewilligung sowie Rentner oder Bezüger von Arbeitslosenentschädigung können je nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen vom Wahlrecht Gebrauch machen.

Nichterwerbstätige Familienangehörige von oben aufgeführten Personenkategorien sowie nichterwerbstätige Familienangehörige von Aufenthalt und Niedergelassenen haben ebenfalls je nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen ein Wahlrecht.

Die detaillierten Zuordnungen können aus der Auflistung im Branchenkundehandbuch bzw. aus dem Handbuch für Einwohnerkontrollen entnommen werden.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

109



Vorgehen der EWK

- Bei jeder Person ist die **Versicherungspflicht** zu prüfen.
- Besteht **keine Versicherungspflicht** → **kein Handlungsbedarf**
- Besteht eine **Versicherungspflicht** → **Abschluss einer schweiz. Krankenversicherung**

Die EWK informiert, verlangt einen Versicherungsnachweis, mahnt wenn nötig und verfügt die Zwangsversicherung, wenn der Einwohner seinen Pflichten nicht nachkommt.

- Liegt ein **Ausnahmetatbestand** vor → **Befreiungsgesuch**

Der Einwohner hat via Gemeinde bei der verantwortlichen kantonalen Stelle ein Befreiungsgesuch (entsprechendes Formular und kostenpflichtig) einzureichen. Die EWK hat nur eine Kontrollfunktion.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

110



Zwangszuweisung

- Wird bei Bestehen der Versicherungspflicht der **Abschluss** einer Versicherung nach KVG **verweigert** oder **kein Nachweis** innert Frist erbracht, so ist eine **letzte Frist anzusetzen**. Die **Androhung der Zwangsversicherung im Unterlassungsfall** ist zu erwähnen (Gewährung rechtliches Gehör).
- Die Zwangsversicherung hat in **Verfügungsform** zu erfolgen. Nach Rechtsgültigkeit der Verfügung wird die Person der Krankenversicherung zugewiesen (Mitteilung an die Krankenkasse, mittels Verfügungskopie).
- Die **Krankenkasse** hat den bestehenden **Versicherungsschutz** dem Versicherten sowie der **EWK** zu **bestätigen**.
- Der **Versicherte** ist zur **Zahlung** der Versicherungsprämien verpflichtet.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

111



Zuständigkeiten

- Zuständig für die **Kontrolle** der Versicherungspflicht und die **Zwangszuweisung** sind die **Einwohnergemeinden** (SG § 65).
- Gegen Verfügungen der Einwohnergemeinde (Zwangszuweisung) kann bei der kantonalen Behörde Beschwerde eingereicht werden.
- **Befreiungsgesuche** sind bei der **kantonalen Behörde**, zwingend via Einwohnergemeinde, einzureichen.
- Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde steht der Rechtsweg ans Versicherungsgericht offen.

Fristen

- Innert **3 Monaten** nach: Wohnsitznahme, Geburt oder Erwerbsaufnahme (Grenzgänger, Entsandte) ist eine Versicherung in der Schweiz abzuschliessen oder ein Befreiungsgesuch einzureichen.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

112



Stehe für Fragen gerne zur Verfügung...



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit und das Weiterleiten der Kurs-Auswertung an Matthias Beutenmüller.

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

113



Weitere Informationen:

Einwohnerkontrolle, Handbuch für solothurnische Gemeinden
(Download unter: <https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindeorganisation/publikationen/einwohnerkontrolle/>)

Branchenkundeordner, VGSo Solothurn

Sowie in den entsprechenden rechtlichen Erlassen

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

114



Wichtige Daten:

Mittwoch, 24. Oktober 2018

Fachtagung Einwohnerkontrolle in Mümliswil-Ramiswil

Für interessante und praxisbezogene Referate ist gesorgt.

Die Fachgruppe solothurnischer Einwohnerkontrollen und der Gemeindebeamtenverband freuen sich auf ein zahlreiches Erscheinen.

Die detaillierte Einladung wird entsprechend folgen. ☺

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

115



Kontakt:

Caterina Casule-Solinas
Einwohnerkontrolle Erlinsbach SO
Dorfplatz 1
5015 Erlinsbach SO

Tel : 062 857 57 00
Mail: caterina.casule@erlinsbach-so.ch

23.04.2018

Grundzüge der Verwaltungstätigkeit - Melderecht

116